

1. Fertigung: Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.
2. Fertigung: Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.
3. Fertigung: STEG

E N T W U R F: Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur Weiterleitung von Zuwendungen aus dem Bund-Länder-Programm
„Sozialer Zusammenhalt Gebiet – Jahnsdorf/Neukirchen“
(SZP) Programmjahre 2022 – 2031
(Weiterleitungsvertrag)

zwischen

der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Sascha Thamm,
Hauptstraße 77, 09221 Neukirchen/Erzgeb.

und

der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Albrecht Spindler,
Poststraße 1, 09387 Jahnsdorf/Erzgeb.

Präambel

Zur Stärkung des regionalen Verbundes beschlossen die Gemeinden Neukirchen/Erzgeb. und Jahnsdorf/Erzgeb. im Jahr 2021 ein gemeinsames Integriertes Konzept zur Sicherung der interkommunalen Daseinsvorsorge im Bund-Länder-Programm „Sozialer Zusammenhalt“ (SZP) für das Gebiet „Jahnsdorf/Neukirchen“.

Das Gebiet wurde auf dieser Grundlage mit einem genehmigten Durchführungszeitraum von 2022 bis 2031 im Jahr 2022 in das Bund-Länder-Programm „Sozialer Zusammenhalt“ aufgenommen.

Die Sächsische Aufbaubank (nachfolgend SAB) bewilligte auf den zwischen den Vertragsparteien abgestimmten Antrag der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. für die Durchführung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen im Fördergebiet „Jahnsdorf/Neukirchen“ auf der Grundlage des eingereichten Neuaufnahmeantrags inkl. des zugehörigen Maßnahmenkonzeptes mit Bescheid vom 07.11.2022 (Anlage 1) für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2026 (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von 2.680.000,00 Euro.

§ 1 Verpflichtungen

(1) Die Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. verpflichtet sich, alle der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. mit Bescheid vom 07.11.2022 und den jeweiligen Folgebescheiden für die von ihr eingereichten und entsprechend beschiedenen Maßnahmen, auferlegten Verpflichtungen anstelle der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. zu erfüllen. Die Verpflichtungen sind im Einzelnen der dem Vertrag als Anlage 1 beigefügten Kopie des Zuwendungsbescheides vom 07.11.2022 (inkl. Anlage ANBest-K) sowie den jeweiligen Folgebescheiden zu entnehmen. Der Inhalt des Bescheides vom 07.11.2022 ist Gegenstand der Vereinbarung.

(2) Die Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. gilt im Rahmen des Vertrages als Auftraggeber, Antragsteller und Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsstelle. Dies beinhaltet insbesondere die Abstimmung und das Zusammenfassen der Maßnahmen, die Abwicklung des Auszahlungsverkehrs sowie die Weiterleitung der Finanzhilfen. Die Grundsätzlichkeit der Weiterleitung wird für jede Maßnahme auf Basis des Zuwendungsbescheides entsprechend begründet.

Die Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. verpflichtet sich, die von der SAB auf Grundlage des Zuwendungsbescheides vom 07.11.2022 erhaltenen Zuwendungsbeträge unverzüglich an den, die Einzelmaßnahme durchführenden Vertragspartner weiterzuleiten.

Auf Basis der Auszahlungsanträge erfolgt die Weiterleitung durch die Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. direkt an die Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. Die Weiterleitungen erfolgen auf das Konto der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.:

IBAN: DE79 8705 4000 3588 0028 46

BIC: WYLADED1STB

Bank: Erzgebirgssparkasse

§ 2 Fördergebiet

(1) Die Gesamtmaßnahme „Jahnsdorf/Neukirchen“ umfasst unterschiedliche Fördergebiete in den beteiligten Kommunen (Anlage 3). Für die Betreuung der Gesamtmaßnahme wurde ein Sanierungsbetreuer – die STEG Stadtentwicklung GmbH, Stuttgart/Dresden/Glauchau mit Vertrag vom XX.XX.2022 – beauftragt.

Die Vertragspartner haben sich für die Betreuungsleistung auf eine maßnahmenbezogene Honorierung geeinigt. Alle den Vertrag betreffenden Fördergebiete sind in der Anlage 3 dargestellt. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Veränderungen der in Absatz 1 beschriebenen Fördergebiete bedürfen der Zustimmung der SAB als Bewilligungsstelle. Beabsichtigte Änderungen der Fördergebiete seitens der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. sind der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. mitzuteilen, damit die Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. vor Beginn der jeweiligen Einzelmaßnahme die Zustimmung der SAB einholen kann.

(3) Jeder Vertragspartner wird die städtebauliche Erneuerung bzw. Sanierung im Fördergebiet auf Grundlage der jeweils gültigen Rechtsnorm, insbesondere der bestehenden Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen in der jeweils anzuwendenden Fassung (zurzeit Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung über die Förderung der Städtebaulichen Erneuerung im Freistaat Sachsen (FRL StBauE) vom 07.03.2022) im eigenen Namen und auf eigene Rechnung planen und durchführen.

§ 3 Kosten

(1) Der jeweilige Vertragspartner übernimmt sämtliche mit der Durchführung der Zuwendungsbescheide für seine städtebauliche Einzelmaßnahme entstehenden Kosten. Die Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. agiert als Antragsteller und Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsstelle (SAB).

(2) Der Vertragspartner Neukirchen/Erzgeb. hält die Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. von Ansprüchen Dritter gegenüber der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. frei, soweit diese durch den Vollzug des entsprechend geltenden Zuwendungsbescheides begründet werden. Die Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. verpflichtet sich, nach Auftrag und auf Kosten des Vertragspartners Neukirchen/Erzgeb., sich gegen derartige Ansprüche Dritter unter Ausschöpfung des Rechtsweges zu wenden.

(3) Die Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. übernimmt die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen für die Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. zunächst kostenfrei. Sollte sich innerhalb der Projektlaufzeit jedoch ein aktuell nicht absehbarer, erhöhter Verwaltungsaufwand für die Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. ergeben, werden sich die Vertragspartner hinsichtlich einer durch die Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. zu zahlenden Verwaltungskostenpauschale abstimmen.

§ 4 Anlagen

Anlagen des Vertrages und damit Bestandteile des Vertrages sind:

- Bescheid der SAB vom 07.11.2022 einschließlich Anlage ANBest-K (Anlage 1)
- ANBest-P (Anlage 2)
- Lageplan des Fördergebietes „Jahnsdorf/Neukirchen“ (Anlage 3)

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Sollten Einzelbestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der anderen Vertragsteile nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültigen Bestimmungen durch eine gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der ungültigen Bestimmungen soweit wie möglich entspricht.

- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Für jeden Vertragspartner ist eine Ausfertigung bestimmt.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, gegenseitig alle Auskünfte zu erteilen und an allen Rechtsgeschäften und -handlungen mitzuwirken, die zur Durchführung des Vertrages erforderlich sind.

Jahnsdorf/Erzgeb., den

.....

Bürgermeister Herr Albrecht Spindler

Neukirchen/Erzgeb., den

.....

Bürgermeister Herr Sascha Thamm

Anlagen

Anlage 1 – Zuwendungsbescheid vom 07.11.2022. einschließlich Anlage ANBest-K

Anlage 2 – ANBest-P

Anlage 3 – Lageplan des Fördergebietes „Jahnsdorf/Neukirchen“

Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.
Leukersdorf
Poststr. 1
09387 Jahnsdorf

Infrastruktur
Torsten Vogel

Telefon 0351 / 4910-4818
Telefax 0351 / 4910-4205
torsten.vogel@sab.sachsen.de

Unser Zeichen/Unsere Nachricht vom:
IK214

Dresden, 07.11.2022

Bund-Länder-Programm "Sozialer Zusammenhalt" (SZP) - Programmjahr 2022

Antrag vom : 27.01.2022
Antragsnummer : 100568169
Kreisnummer : 521
Zuwendungsempfänger : Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.
Poststr. 1
09387 Jahnsdorf
Kundennummer : 2000000852
Kontonummer : 3000986463
Fördergebiet : Jahnsdorf/Neukirchen
Fördergebietsgröße : 71,60 ha

Beginn der Gesamtmaßnahme am : 07.11.2022
Geplantes Ende des Durchführungszeitraumes am : 31.12.2031

Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB) erlässt folgenden

Vorläufigen Zuwendungsbescheid

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage

- des oben genannten Förderantrages
- der §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) sowie den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur SäHO (VwV-SäHO zu §§ 23, 44 und 44a)
- der Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung über die Förderung der Städtebaulichen Erneuerung im Freistaat Sachsen (FRL Städtebauliche Erneuerung - FRL StBauE) vom 07.03.22, veröffentlicht am 24.03.22 im Sächsischen Amtsblatt 12/2022, S. 361 ff.
- der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2022 zwischen Bund und Ländern vom 29.06.2022 / 11.10.2022
- der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zum Programmjahr 2022 vom 07.08.2021



PS6bbf7131-1b4d-3d8d-bdca-6557cfdfee58

I. Bewilligung

1. Für die Durchführung einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme im o.a. Fördergebiet wird für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2026 (Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von 2.680.000,00 EUR
(in Worten: zwei Millionen sechshundertundachtzigtausend 00/100 EUR) bewilligt.

Davon entfallen folgende Teilbeträge auf die Finanzhilfen des

- Bundes: EUR 1.340.000,00
- Freistaates Sachsen: EUR 1.340.000,00

Die Bewilligung ergeht unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung (Schlussbescheid). Diese erfolgt nach Abrechnung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme. Auf die Nr. 13.4 und 20 der RL StBauE wird verwiesen.

2. Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung in Höhe von 66 2/3 Prozent der zuwendungsfähigen und durch den Förderrahmen nach Ziffer I.4 bestimmten Ausgaben im Rahmen einer Gebietsförderung bewilligt.

Die Zuwendung wird im Rahmen der nach dem jeweiligen Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel in den Haushaltsjahren wie folgt bereitgestellt:

HH-Jahr	Programmjahr 2022 in EUR
2022	640.000,00
2023	498.000,00
2024	710.000,00
2025	584.000,00
2026	248.000,00

Werden die für ein Haushaltsjahr bewilligten Finanzhilfen nicht spätestens bis zum 31.10. des jeweiligen Haushaltsjahres zur Auszahlung beantragt, verfallen diese. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Auszahlung von Finanzhilfen in einem späteren Haushaltsjahr. Die Bewilligungsstelle kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eine Auszahlung zu einem späteren Zeitpunkt gewähren.

3. Zuwendungsgegenstand ist die städtebauliche Gesamtmaßnahme im o.a. Fördergebiet mit dem Gebietsstand zum Zeitpunkt der Bewilligung.



4. Förderrahmen/Finanzhilfe

	bisher in EUR	Aufstockung in EUR	neu in EUR
Finanzhilfe	0,00	2.680.000,00	2.680.000,00
davon Bund	0,00	1.340.000,00	1.340.000,00
davon Land	0,00	1.340.000,00	1.340.000,00
Eigenanteil	0,00	1.340.000,00	1.340.000,00
Förderrahmen	0,00	4.020.000,00	4.020.000,00

In der Tabelle sind der Bewilligungsstand und die kommunalen Eigenanteile (Förderrahmen) aller erlassenen Zuwendungs- einschließlich Änderungsbescheide für die Gesamtmaßnahme dargestellt.

Mit der Festlegung des Förderrahmens wird nicht die Zuwendungsfähigkeit bestimmter Einzelmaßnahmen anerkannt.

II. Nebenbestimmungen

1. Die Anlage 3a zur VwV zu § 44 SäHO - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind Bestandteil dieses Bescheides, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes geregelt ist.
2. Der Zuwendungsempfänger hat bei der Durchführung der im Programm förderfähigen Einzelmaßnahmen und Leistungen Dritter (Vorbereitung der städtebaulichen Gesamtmaßnahmen, Ordnungsmaßnahmen, Baumaßnahmen, Sicherungsmaßnahmen, Stadtumbaumaßnahmen, Vergütungen für Beauftragte, sonstige Maßnahmen und Verfügungsfonds) die besonderen zuwendungsrechtlichen Bestimmungen nach Abschnitt B der FRL StBauE vom 07.03.2022 in aktueller Fassung zu beachten. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf dem Datenblatt Einzelmaßnahme/Objekt (SAB VD 61126) die für die Förderung der Einzelmaßnahmen notwendigen Angaben und Erklärungen vollständig abzugeben. Diese Bestimmungen wird die SAB abschließend bei der Prüfung der Verwendungsnachweise zu den Einzelmaßnahmen oder bei der Prüfung der Gebietsabrechnung überprüfen und bei der Bewertung der Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben berücksichtigen. Es werden Prüfberichte zu Einzelmaßnahmen und ein Schlussbescheid zur Gebietsabrechnung ergehen.
3. Der Zuwendungsempfänger kann die Zuwendung im Rahmen der Gesamtmaßnahme auch für Einzelmaßnahmen Dritter verwenden, soweit diese den Zielen der Gesamtmaßnahme dienen (Weiterleitung). Dies hat gemeinsam mit dem programmspezifischen kommunalen Eigenanteil zu erfolgen. Soweit der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zusammen mit seinem Eigenanteil zur Erstattung von Ausgaben für eine zuwendungsfähige Einzelmaßnahme eines Dritten verwendet, sind dem Dritten die ANBest-P und alle Verpflichtungen aus diesem Bescheid aufzuerlegen, die der Dritte anstatt des Zuwendungsempfängers zu erfüllen hat (Weiterleitungsfall). Ist der Dritte eine Gebietskörperschaft, sind ihm anstelle der ANBest-P die ANBest-K aufzuerlegen. Im Weiterleitungsverhältnis hat der Zuwendungsempfänger den Dritten zu verpflichten und sicher zu stellen, konkret benannte Modernisierungs-, Instandsetzungs-, Erneuerungs-, Rückbau- oder Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Die zuwendungsrechtlichen Bestimmungen sind vor Maßnahmebeginn in öffentlich rechtlicher Form unter den in Nr. 12 der Anlage 3 zu VwV zu § 44 SäHO (VVK) genannten Vorgaben im Weiterleitungsverhältnis abzusichern. Die Weiterleitungsvereinbarung bzw. der



Weiterleitungsbescheid ist der SAB spätestens mit der ersten Auszahlung zur Einzelmaßnahme vorzulegen.

Bei der Weiterleitung für zuwendungsfähige Rückbaumaßnahmen nach Nr. 6.4 FRL StBauE vom 07.03.2022 ist durch den Zuwendungsempfänger ein Rückbau- und Entsigelungsgebot (§ 179 BauGB) zu erlassen oder eine Vereinbarung zur Freilegung abzuschließen. Der Zuwendungsempfänger hat im Fall der vertraglichen Übernahme mit dem Eigentümer zu vereinbaren, dass dieser auf mögliche planungsschadensrechtliche Entschädigungsansprüche verzichtet.

Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind zu bezeichnen. Auf Verlangen der Bewilligungsstelle hat der Zuwendungsempfänger etwaige Erstattungsansprüche gegenüber dem Dritten an die SAB abzutreten.

4. Wenn der Zuwendungsempfänger die Zuwendung für Sicherungsmaßnahmen Dritter weiterleitet (Nr. 7.5 FRL StBauE), hat er den Dritten zu verpflichten, innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss der Sicherungsvereinbarung eine Modernisierungsmaßnahme unter Anrechnung der Zuwendung für die Sicherung durchzuführen (Nr. 7.5.1 FRL StBauE). Der Zuwendungsempfänger hat die Erfüllung der Modernisierungsverpflichtung gegenüber der SAB nach Abschluss der Modernisierung zu bestätigen. Die Zuwendung wird unter dem Vorbehalt der Rückzahlung des Zuwendungsbetrages bei einer unterbliebenen Modernisierung gewährt.

Führt der Zuwendungsempfänger an privatwirtschaftlich nutzbaren eigenen Grundstücken Sicherungsmaßnahmen durch, so hat er die Pflicht zur Modernisierung innerhalb der Frist von fünf Jahren nach Maßnahmenbeginn selbst zu erfüllen oder vertraglich einem Dritten aufzuerlegen. Der Beginn der Sicherungsmaßnahme und der Modernisierungsmaßnahme sowie deren Abschluss sind der SAB anzuzeigen (Nr. 7.5.2 FRL StBauE). Die pauschalisierte Förderung gemäß Nr. 7.2.4.2 FRL StBauE ist nicht zulässig nach einer geförderten Sicherungsmaßnahme gemäß Nr. 7.5 FRL StBauE.

5. Der Zuwendungsempfänger hat vor Beginn der Einzelmaßnahme die Zustimmung der Bewilligungsstelle einzuholen, wenn
 - der teilweise Ersatz des kommunalen Eigenanteils durch den Maßnahmeträger übernommen werden soll (gemäß Nr. 4.3.1 bis 4.3.4 FRL StBauE vom 07.03.2022 in der jeweils aktuellen Fassung) oder
 - wenn die Förderung einer Einzelmaßnahme aus verschiedenen Förderprogrammen erfolgen soll (Nr. 4.4.2 f FRL StBauE vom 07.03.2022 in aktueller Fassung) oder
 - wenn die Nutzungsänderung einer sozialen Infrastruktureinrichtung erfolgen soll (Nr. 8.2.2 FRL StBauE vom 07.03.2022 in aktueller Fassung).

Soweit die bewilligten Zuwendungen für zuwendungsfähige Einzelmaßnahmen Dritter verwendet werden (Weiterleitung) und private Maßnahmeträger durch eigene Mittel teilweise den kommunalen Eigenanteil des Zuwendungsempfängers übernehmen, ist dies nur zulässig, wenn der Zuwendungsempfänger vor Abschluss der Vereinbarung die Zustimmung der SAB einholt.

Die Gemeinde hat in jedem Fall einen Mindestanteil von zehn Prozent des Betrags der Städtebauförderung (Anteil Bund, Land, Gemeinde) zu tragen. Die Übernahme des Eigenanteils ist in der Weiterleitungsvereinbarung/dem Weiterleitungsbescheid zwischen Zuwendungsempfänger und Maßnahmeträger in der Form zu vereinbaren, dass der private Maßnahmeträger in der entsprechend vereinbarten Höhe auf Städtebaufördermittel verzichtet.



PS6bb7131-1b4d-3d8d-bdca-6557cfdfee58

Bei der Einholung der Zustimmung hat der Zuwendungsempfänger nachzuweisen, dass in der Gemeinde zum Zeitpunkt des Maßnahmebeginns nach den Angaben des kommunalen Frühwarnsystems des Freistaats Sachsen eine kritische oder instabile Haushaltslage besteht (Nr. 4.3.1 a FRL StBauE in der aktuellen Fassung). Zusätzlich ist durch den Zuwendungsempfänger darzulegen und durch den Bürgermeister zu bestätigen, dass die jeweilige Einzelmaßnahme ohne die teilweise Übernahme des Eigenanteils durch den Maßnahmeträger unterbleiben würde (Negativattest - Nr. 4.3.3 bzw. 4.3.4 FRL StBauE in der aktuellen Fassung).

6. Eine Kumulierung von Zuwendungen aus Mitteln der Städtebauförderung mit Darlehens- und Zuschussförderprogrammen zum Beispiel der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) oder der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) ist zulässig, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt. Der Zuwendungsempfänger muss diese Kumulierung vor Maßnahmebeginn bei der SAB beantragen.
7. Der Zuwendungsempfänger hat im Einzelfall auf Anforderung der Bewilligungsstelle bei konkreten Zweifeln an der Wirtschaftlichkeit von Einzelmaßnahmen eine baufachliche Stellungnahme von der zuständigen staatlichen technischen Bauverwaltung vorzulegen (Nr. 4.7 FRL StBauE vom 07.03.2022 in aktueller Fassung). Der Zuwendungsempfänger hat die dafür notwendigen Unterlagen bereit zu stellen. Für die gutachterliche Beteiligung der fachlich zuständigen technischen Verwaltung gilt im Übrigen Nr. 6 der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (Anlage 3 zur VwV zu § 44 SÄHO).
8. Grundstücksbezogene Einzelmaßnahmen und funktionsnotwendige Ausstattungen unterliegen einer Zweckbindung. Innerhalb der Zweckbindungsfrist hat der Zuwendungsempfänger den bestimmungsgemäßen Gebrauch sicher zu stellen. Die Zweckbindungsfrist beginnt ab Abschluss der Einzelmaßnahme. Die Dauer richtet sich nach Nummer 4.2.6 der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (Anlage 3 zur VwV zu § 44 SÄHO). Verfügt der Zuwendungsempfänger bzw. der Dritte (Weiterleitungsfall), vor Ablauf der Zweckbindungsdauer über den geförderten Gegenstand, so sind die Bestimmungen der Zuwendung vertraglich sowie bei privaten Maßnahmeträgern (Weiterleitungsfall) dinglich zu sichern.
9. Bei Änderungen der Abgrenzung des Fördergebietes hat der Zuwendungsempfänger vorab die Zustimmung der SAB einzuholen (Nr. 13.5 FRL StBauE). Fördergebietserweiterungen sind ab dem 01.01.2023 grundsätzlich ausgeschlossen, soweit nicht nach dem Finanzrahmen weitere Einzelmaßnahmen durchgeführt werden können.
10. Der Zuwendungsempfänger ist im Falle einer Beihilferelevanz gemäß Nr. 1.4 FRL StBauE vom 07.03.2022 verpflichtet, vor Beginn einer kommunalen Einzelmaßnahme eine schriftliche Mitteilung an die SAB zu senden, die das Objektdatenblatt (SAB-VD 61126) enthält und die anzuwendende beihilferechtliche Grundlage und die Höhe der Förderung benennt.
Die SAB wird die anzuwendende beihilferechtliche Grundlage schriftlich bestätigen/mitteilen. Das Schreiben der SAB wird die Grundlage für die Erfassung und Meldung der auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (VO (EU) Nr. 651/2014, nachfolgend als „AGVO“ bezeichnet) gewährten Beihilfen an die Europäische Kommission sein.
Zuwendungen für beihilferelevante Einzelmaßnahmen, die nicht vor Maßnahmebeginn angezeigt wurden, können widerrufen werden.



PS6bb7131-1b4d-3d8d-bdca-6557cfdfee58

Der Zuwendungsempfänger hat im Falle der Gewährung und Ausreichung von Fördermitteln an Dritte (Weiterleitungsfall) die Einhaltung des Beihilferechts selbst zu prüfen, sicherzustellen, durchzusetzen und zu melden. Das gilt nicht für Einzelmaßnahmen der Kumulierung von Städtebaufördermitteln gemäß Nr. 4.4.2 f FRL StBauE, sofern die Kumulierung mit SAB-Förderdarlehen und Zuschüssen erfolgt. Für diese Fallgruppe wird die SAB die Prüfung, Erfassung und Meldung übernehmen. Sofern eine Kofinanzierung oder Kumulierung durch ein anderes Förderprogramm als die Städtebauförderung vorgesehen ist, ist dies der SAB vor Beginn der Einzelmaßnahme anzugeben.

11. Soweit der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zusammen mit seinem Eigenanteil zur Erstattung von Betriebsverlagerungskosten verwendet, ist dies bis zu einem Betrag möglich, der nach der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Abl. EU L 352/1 vom 24.12.2013) in aktueller Fassung wettbewerbsrechtlich unbedenklich ist. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den begünstigten Unternehmen zu bescheinigen, dass sie eine De-minimis-Beihilfe in Höhe der erhaltenen Zuwendung inkl. des Eigenanteils der Gemeinde erhalten haben.
12. Auf die Förderung ist während der Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme durch den Bund und den Freistaat Sachsen gemäß Nummer 2.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44a der Sächsischen Haushaltsordnung auf einem großformatigen Schild unter Verwendung der Logos „Städtebauförderung“ hinzuweisen. Während der Durchführung der Einzelmaßnahmen ist auf der Bautafel auf die Förderung hinzuweisen. Dabei ist das Logo Städtebauförderung, das Logo und der Name des zuständigen Bundesministeriums und das Wappen des Freistaates Sachsen zu verwenden. Nach Fertigstellung wichtiger Einzelmaßnahmen ist an geeigneter Stelle dauerhaft und in geeigneter Form, z.B. durch Plaketten oder Hinweistafeln auf die Förderung von Bund und Land hinzuweisen. Ebenso ist im Falle der Öffentlichkeitsarbeit, z.B. mittels Broschüren, auf die Förderung von Bund und Land hinzuweisen.

Die aktuellen Vorlagen zur Durchführung der Informations- und Publikationsmaßnahmen können in elektronischer Form auf der Internetseite der SAB unter www.sab.sachsen.de heruntergeladen werden.

13. Im Falle des im Programm Wachstum und nachhaltige Erneuerung geförderten Teilrückbaus von Wohngebäuden dürfen Zuwendungen aus anderen Programmen oder Programmteilen der Städtebauförderung zur ergänzenden Finanzierung dieser Einzelmaßnahmen nicht verwendet werden (Kumulierungsverbot).
14. Ausgaben, denen eine Auftragsvergabe zugrunde liegt, bei der der Zuwendungsempfänger oder - in Weiterleitungsfällen - der Dritte die Vergabevorschriften nicht eingehalten hat, kann die SAB kürzen. Diese Ausgaben werden als nicht zuwendungsfähig eingestuft. Im Rahmen der städtebaulichen Gesamtmaßnahme können die für die fraglichen Ausgaben vorgesehenen Zuwendungen für andere zuwendungsfähige Ausgaben verwendet werden.
15. Nicht zuwendungsfähig sind die unter Nr. 4.4.2 der FRL StBauE vom 07.03.2022 in aktueller Fassung benannten Ausgaben.
16. Der Zuwendungsempfänger hat Erklärungen zu Rückgaben von Finanzhilfen und Anträge auf einen zusätzlichen Bedarf an Finanzhilfen im laufenden Haushaltsjahr auf dem von der SAB bereitgestellten Vordruck einzureichen (VD69114).
17. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Einwilligungserklärung der Personen einzuholen, deren personenbezogene Daten an die SAB weitergegeben werden. Die



PS6bbf7131-1b4d-3d8d-bdca-6557cfdfee58

Einwilligungserklärung muss die Information über die Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten an die SAB, die Europäische Kommission, die Sächsischen Staatsministerien bzw. von diesen beauftragte Institutionen und die Verarbeitung der Daten durch diese Stellen enthalten. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Auf die Einholung von Datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärungen kann verzichtet werden, wenn der Fördermittelempfänger auf eine Rechtsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten und die Übermittlung solcher Daten an die SAB (bspw. SächsDSG) zurückgreifen kann. In diesen Fällen ist von dem Fördermittelempfänger zu dokumentieren, welche Rechtsgrundlage herangezogen wird.

18. Ausgaben für Maßnahmen der Vorbereitung, wie städtebauliche Planungen und Öffentlichkeitsarbeit und Ausgaben für Beauftragte nach Nummer 9.1 der FRL StBauE vom 07.03.2022 in aktueller Fassung sind hinsichtlich der Förderung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme der Höhe nach auf einen Prozentsatz begrenzt (sieben Prozent für Vorbereitung gemäß Abschnitt B Absatz 2 FRL StBauE, zehn Prozent für Sanierungsbeauftragte gemäß Nr. 9.1 FRL StBauE). Sie sind mit den Finanzierungsanteilen von Bund, Land und Gemeinde (Förderrahmen) in einer gesonderten Übersicht in die Gebietsabrechnung nach Nummer 17 der FRL StBauE einzustellen.
19. Der Freistaat Sachsen ist innerhalb der Zweckbindungsfrist der geförderten investiven Einzelmaßnahmen berechtigt, auf oder in dem geförderten, öffentlich genutzten Objekt Veranstaltungen, die im Zuständigkeitsbereich des Geschäftsbereichs des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung liegen, nach Terminabsprache kostenfrei durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.
20. Der Zuwendungsempfänger hat die Vorgaben nach Nr. 7.2.4.2 FRL StBauE vom 07.03.2022 in aktueller Fassung (Vorgaben zur Sicherstellung der Transparenz) einzuhalten.
21. Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass bei Bau- und Ordnungsmaßnahmen in Fördergebieten, die in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten liegen in hochwasserangepasster Bauweise gebaut wird (Nr. 4.4.2 Buchstabe k FRL StBauE vom 07.03.2022 in aktueller Fassung). Eine entsprechende Erklärung ist mit Vorlage des Datenblattes Einzelmaßnahme/Objekt (VD61126) abzugeben.
22. Nach der Überführung einer bisherigen Gesamtmaßnahme (bis Programmjahr 2019) in ein neues Programm ab Programmjahr 2020 sind begonnene Einzelmaßnahmen mit Mitteln des bisherigen Programms zu finanzieren. Können im Einzelfall Einzelmaßnahmen nicht in voller Höhe im bisherigen Programm finanziert werden, ist die Bildung von geeigneten Finanzierungsabschnitten für jede Einzelmaßnahme Voraussetzung für eine Förderung im weiterführenden Programm. Die Abschnittsbildung ist mit der SAB abzustimmen.
23. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Fortschreibung des integrierten Entwicklungskonzeptes für den Zeitraum bis zur Beendigung der Gesamtmaßnahme, Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, insbesondere Maßnahmen der grünen Infrastruktur zu identifizieren und in den Umsetzungsplan aufzunehmen.

III. Nebenbestimmungen zur Auszahlung

1. Der Zuwendungsempfänger hat die Auszahlung auf dem von der SAB bereitgestellten Vordruck (VD69110) zu beantragen. Auszahlungen müssen im Regelfall mindestens 10.000 EUR betragen. Sofern noch nicht erfolgt, sind mit dem Auszahlungsantrag die für die beantragten Einzelmaßnahmen vollständig ausgefüllten Datenblätter Einzelmaßnahme/Objekt (SAB VD 61126) vorzulegen.



PS6bb7131-1b4d-3d8c-bdca-6557cfdfee58

Abweichend von Nr. 1.3 ANBest-K ist es erforderlich, dass Rechnungen zu zuwendungsfähigen Einzelmaßnahmen oder Leistungen Dritter bezahlt wurden und städtebaulich erneuerungsbedingte Einnahmen nicht in ausreichender Höhe für die Finanzierung der entstandenen Ausgaben zur Verfügung stehen (Erstattungsprinzip).

Der Zuwendungsempfänger ist ausnahmsweise berechtigt, einen Antrag auf Vorauszahlung bis zum 31. Oktober eines Haushaltsjahres für einen zum Jahresende anfallenden zusätzlichen Finanzierungsbedarf auf dem hierfür vorgesehenen SAB-Vordruck (VD 69112) zu stellen. In diesem Fall hat der Zuwendungsempfänger bis spätestens 31. Mai des Folgejahres die zweckentsprechende Verwendung unter Angabe des jeweiligen Betrages, des Datums der Rechnung und der Einzelmaßnahme oder Leistung zu erklären. Dabei sind Einnahmen wie Ausgleichs- und Ablösebeträge, Verkaufserlöse und sanierungsbedingte Bewirtschaftungsüberschüsse nach Art und Höhe der Einnahme nachzuweisen. Hierfür ist der SAB-Vordruck Auszahlungsnachweis (VD 69111) zu verwenden.

Werden nacheinander mehrere Auszahlungsanträge für eine Einzelmaßnahme oder eine Leistung Dritter eingereicht, hat die Gemeinde den letztmalig für die Einzelmaßnahme oder Leistung zur Auszahlung beantragten Restbetrag im Nachweis zur Auszahlung zur Schlussrate zu erklären. Gleiches gilt sinngemäß, wenn die Zuwendung für die Einzelmaßnahme oder Leistung in einem Gesamtbetrag zur Auszahlung beantragt wird (Nr. 14.1.2 FRL StBauE vom 07.03.2022).

IV. Nebenbestimmungen zum Nachweis der Verwendung

1. Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-K ist der Verwendungsnachweis zu kommunalen Einzelmaßnahmen innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Schlusszahlung durch die SAB zur Einzelmaßnahme oder spätestens sechs Monate nach Abschluss der Einzelmaßnahme durch den Zuwendungsempfänger bei der SAB vorzulegen. Hierfür ist der Vordruck 69063 zu verwenden.
2. Verwendet der Zuwendungsempfänger Zuwendungen für Einzelmaßnahmen eines Dritten, muss er die Weiterleitung davon abhängig machen, dass der Dritte ihm gegenüber Verwendungsnachweise mit Belegen entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung erbringt (ANBest-P).

Die Bestätigung über die Prüfung der Verwendungsnachweise zu Einzelmaßnahmen Dritter (Weiterleitungsfälle) ist innerhalb von acht Monaten nach Abschluss der Einzelmaßnahme auf dem von der SAB vorgegebenen Vordruck 69064 vorzulegen. Abweichend von Nr. 6.7 Satz 2 ANBest-K sind der Verwendungsnachweis des Dritten und dazu eingereichte Nachweise nur auf Aufforderung bei der SAB einzureichen.

3. Abweichend von Nummer 6.6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften und Nummer 6.10 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet und im Weiterleitungsfall der Dritte zu verpflichten, alle Rechnungen, Abrechnungsbelege, Zahlungsnachweise und für die Gewährung der Zuwendung maßgeblichen Verträge sowie Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen bis zum Ende der jeweiligen Zweckbindungsdauer der Einzelmaßnahme aufzubewahren (Nr. 4.8 i.V.m. Nr. 15.5 FRL StBauE vom 07.03.2022 in aktueller Fassung), mindestens jedoch fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises bei Einzelmaßnahmen ohne Zweckbindungsfrist. Die Aufbewahrungsfrist für den Schlussbescheid und damit



PS6bbf7131-1b4d-3d8d-bdca-6557cfdfee58

zusammenhängende Unterlagen und Belege beträgt 15 Jahre ab Bestandskraft des Schlussbescheides (Nr. 15.5 FRL StBauE vom 07.03.2022 in aktueller Fassung).

4. Der Zuwendungsempfänger hat den Abschluss der Gesamtmaßnahme unabhängig vom Ablauf des Durchführungszeitraumes schriftlich gegenüber der SAB zu erklären. Die Erklärung über den Abschluss der Maßnahme hat die Gemeinde unverzüglich abzugeben, wenn die bewilligten Fördermittel verbraucht sind und keine weiteren Fördermittel für die Gesamtmaßnahme eingesetzt werden sollen.

Der Zuwendungsempfänger hat der SAB innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss der Gesamtmaßnahme eine Abrechnung (Verwendungsnachweis im Sinne des Haushaltsrechtes) vorzulegen. Für die Abrechnung sind die von der SAB vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Die Regelungen des Abschnitts D der FRL StBauE vom 07.03.2022 in aktueller Fassung sind zu beachten.

Wird die Gebietsabrechnung nach Aufforderung nicht termingerecht eingereicht, ist die SAB berechtigt, die Gesamtmaßnahme für beendet zu erklären (förderrechtliche Abschlusserklärung) und den Schlussbescheid zur Gesamtmaßnahme zu erlassen.

5. Für die Vorlage von Belegen gilt konkretisierend zu Nr. 7.1 ANBest-K: Elektronische Belege werden auch bei kommunalen Zuwendungsempfängern entsprechend Nummer 6 und 7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Falle einer notwendigen vertieften Prüfung eines Verwendungsnachweises anerkannt. Die SAB kann weiteres zum Übermittlungsweg festlegen (insbesondere im Hinblick auf die Unveränderbarkeit der Daten).
6. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, für die Förderung der städtebauliche Gesamtmaßnahme bis zum Programmjahr 2019 zum Stand des Ablaufs des jüngsten Haushaltsjahres, eine Zwischenabrechnung zu erstellen und der Bewilligungsstelle vorzulegen. Entsprechende Formulare werden von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellt.

V. Begründung

Die Gesamtmaßnahme „Jahnsdorf/ Neukirchen“ wird in das Programm "Soziale Stadt" (SZP) aufgenommen.

Aufgrund der Überzeichnung des Bund-Länder-Programms SZP im Programmjahr 2022 stehen nicht ausreichend Mittel zur Verfügung, um alle beantragten Vorhaben in voller Höhe zu fördern. Die durchgeführte Antragsprüfung nach Maßgabe des Programmaufrufs 2022 des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung (SMR) vom 07.08.2021 (vgl. II. 5.1) hat ergeben, dass der Finanzhilfebedarf teilweise gedeckt werden kann.

Es werden deshalb im Programmjahr 2022 für die Durchführung dieser Gesamtmaßnahme Zuwendungen in reduzierter Höhe bereitgestellt.

Die Hinweise in der Stellungnahme des Planungsverbandes Region Chemnitz vom 13.01.2022 sowie die darin erbetenen Aktualisierungen im Konzept sind bei der weiteren Vorbereitung und Umsetzung der Gesamtmaßnahme zu beachten. Insbesondere ist die Präzisierung der interkommunalen Aufgabenteilung zwischen den beiden Gemeinden und die angestrebten Synergieeffekte herauszuarbeiten. Mit Fortsetzungsantrag Programmjahr 2023 ist das fortgeschriebene Integrierte Handlungskonzept "Jahnsdorf/ Neukirchen" einzureichen.



P:56bbf7131-1b4d-3c8d-bdca-6557cfdfee58

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – mit Sitz in Leipzig einzulegen. Der Widerspruch kann fristwährend auch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – am Standort Dresden eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Sächsische Aufbaubank - Förderbank -

Dieses Schreiben wurde automatisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen:

ANBest-K

Hinweise:

Der Finanzrahmen beträgt noch 4.820.000,00 EUR.

Der Finanzrahmen ist eine Planungsgröße für die Finanzhilfen, die voraussichtlich bis zum vorgesehenen Abschluss der Gesamtmaßnahme bereitgestellt werden. Für den Fall, dass einzelne (Investitions-) Maßnahmen umgesetzt werden, für die zwar die erforderlichen Finanzmittel der Gemeinde im Haushalt veranschlagt sind, für die im Übrigen die erforderlichen Städtebaufördermittel (noch) nicht bewilligt wurden, kann der fehlende Geldbetrag bis in die Höhe des Finanzrahmens als Einnahme veranschlagt werden. Der Finanzrahmen begründet keinen Rechtsanspruch auf die Bereitstellung von Finanzhilfen in dieser Höhe. Soweit die Gemeinde innerhalb des Finanzrahmens handelt und die hierfür erforderlichen Eigenanteile gesichert sind, geht die SAB von der gesicherten Gesamtfinanzierung aus. Wenn eine geplante Einzelmaßnahme aufgrund der Umsetzung in einer Fachförderung nicht mehr im Rahmen der Städtebauförderung realisiert wird, reduziert sich wegen des Subsidiaritätsgrundsatzes der Städtebauförderung der Finanzrahmen um den in der städtebaulichen Konzeption geplanten Finanzhilfebedarf für diese konkrete Einzelmaßnahme.

Bei Verwendung der bewilligten Zuwendung für Einzelmaßnahmen in den Bereichen Bau und Verkehr ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zur Herstellung der Barrierefreiheit aufgrund des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie der §§ 1 und 3 des Sächsischen Inklusionsgesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.



PS6bbf7131-1b4d-3d8d-bdca-6557c1f1ee58

Bei Vorhaben in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gem.

- § 76 Abs. 2 oder 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212),
- § 100 Abs. 2, 3 oder 4 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 148), oder
- § 106 Abs. 3 WHG in Verbindung mit § 100 Abs. 1, 1a, 3 oder 5 SächsWG in der am 28. Februar 2010 geltenden Fassung

wird auf die Gemeinsame Handlungsempfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (SMI) mit Stand Mai 2011 hingewiesen, insbesondere auf Abschnitt II Ziffer 3.3.3.

Die entsprechenden Vordrucke stehen zum Download unter www.sab.sachsen.de zur Verfügung oder können bei der SAB angefordert werden.

Unterlagen und Vordrucke reichen Sie bitte unter der Antragsnummer dieses Bescheides per Upload-Funktion über das Förderportal der SAB ein.



P:56bb7131-1b4d-3d8d-bdca-6557c7dfee58

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)

Die ANBest-K enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne von § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der jeweils geltenden Fassung, sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung
2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
3. Vergabe von Aufträgen
4. Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände
5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
6. Nachweis der Verwendung
7. Prüfung der Verwendung
8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, zweckgebundene Spenden und ähnliche Mittel Dritter, zum Beispiel Sponsoring) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Dabei dürfen zweckgebundene Spenden und ähnliche Mittel Dritter zur Deckung des Eigenanteils verwendet werden. Soweit sie diesen überschreiten, reduzieren sie die Zuwendung. Der Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) beziehungsweise die diesem beigefügte Kostengliederung ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Im Übrigen sind Überschreitungen zulässig, soweit sie der Zuwendungsempfänger voll aus eigenen Mitteln trägt. Die Sätze 4 und 5 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

1.3 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird; bei Baumaßnahmen ist der Baufortschritt zu berücksichtigen. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.3.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung¹ jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln² des Zuwendungsempfängers,

1.3.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung¹, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel² des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein im Haushaltsjahr zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.4 Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen werden, wenn mit der Maßnahme nicht spätestens innerhalb eines Jahres nach Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen wurde.

1.5 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zweck nicht zu erreichen ist.

1.6 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen aus der Zuwendung nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

¹ Die Finanzierungsart wird im Zuwendungsbescheid bestimmt.

² zum Beispiel Antliegerbeiträge

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (zum Beispiel Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

2.1.1 bei Anteilfinanzierung³ anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

2.1.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung³ um den vollen in Betracht kommenden Betrag. Wird derselbe Zuwendungszweck sowohl vom Freistaat Sachsen als auch vom Bund und/oder einem anderen Land durch Fehlbedarfsfinanzierung gefördert, wird Nummer 2.1.1 sinngemäß angewendet.

2.2 Nummer 2.1 gilt (ausgenommen bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks) nur, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 500 EUR ändern.

2.3 Erhöht sich bei Maßnahmen, deren Finanzierung sich über mehrere Jahre erstreckt, nach der Bewilligung im Bewilligungszeitraum die Finanzkraft des Zuwendungsempfängers, so kann die Zuwendung insoweit ermäßigt werden, als die Finanzkraft bei der Festsetzung der Höhe der Zuwendung berücksichtigt wurde; eine Erhöhung der Finanzkraft, die nur das Jahr nach der Bewilligung betrifft, bleibt unberücksichtigt.

3. Vergabe von Aufträgen

(entfallen)

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.

5. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

5.1 sich nach Vorlage des Finanzierungsplanes eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als 7,5 vom Hundert oder mehr als 10.000 EUR ergibt; er ist ferner verpflichtet anzuzeigen, wenn er nach Vorlage des Finanzierungsplanes - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er gegebenenfalls weitere Mittel von Dritten erhält,

5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.3 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten verbraucht werden können,

5.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

³ Die Finanzierungsart wird im Zuwendungsbescheid bestimmt.



6. Nachweis der Verwendung

6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist, wenn im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt ist, innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Dabei ist bei Baumaßnahmen der Zuwendungszweck regelmäßig bereits erfüllt, wenn der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Kann innerhalb dieser Frist eine Maßnahme nicht abgerechnet werden, so ist ein vorläufiger Verwendungsnachweis zu erstellen. Die danach anfallenden Ausgaben sind gesondert nachzuweisen, sofern die Schlussrate auf Grund des vorläufigen Verwendungsnachweises nicht oder nur unter Vorbehalt ausbezahlt wurde. Der Verwendungsnachweis beziehungsweise der vorläufige Verwendungsnachweis gilt gegebenenfalls gleichzeitig als Antrag auf Auszahlung der abschließenden Zuwendung.

6.2 Der Verwendungsnachweis beziehungsweise der vorläufige Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. Soweit im Zuwendungsbescheid oder in besonderen Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist, ist das Formblatt nach Muster 4 zu § 44 SÄHO zu verwenden.

6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.

6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel entsprechend dem Finanzierungsplan) und die Ausgaben (entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans beziehungsweise der Kostengliederung) summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

6.5 Der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen. Die Baurechnung besteht, sofern im Zuwendungsbescheid nichts Abweichendes bestimmt ist, aus

6.5.1 dem Bauausgabenbuch (bei Hochbauten gegliedert nach DIN 276, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides); werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Bücher unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen und können sie zur Prüfung dem Verwendungsnachweis beigelegt werden, so braucht ein gesondertes Bauausgabenbuch nicht geführt zu werden,

6.5.2 den Rechnungsbelegen, bezeichnet nach den Buchungen im Bauausgabenbuch,

6.5.3 den Abrechnungsunterlagen zu den Schlussrechnungen, bestehend regelmäßig aus

6.5.3.1 den Verdingungsunterlagen wie

- Angebotsunterlagen,
- Verdingungsverhandlung,
- Preisspiegel, soweit gefordert,
- Vergabevermerk,

6.5.3.2 den Vertragsunterlagen wie

- Angebot mit Leistungsverzeichnis des Auftragnehmers,
- Auftragschreiben,
- zusätzliche und besondere Vertragsbedingungen,
- zusätzliche technische Vorschriften,
- Nachtragsvereinbarungen,

6.5.3.3 den Ausführungsunterlagen (§ 3 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B),

6.5.3.4 den Abrechnungsunterlagen für die Kostenansätze wie

- Aufmaßblätter,
- Massenberechnungen,
- Abrechnungszeichnungen,
- Stundenlohnzettel (§ 15 Nr. 3 VOB/B),
- Liefer- und Wiegescheine,

6.5.3.5 dem Nachweis über den Ist- und Sollverbrauch der Baustoffe, soweit Lieferung und Ausführung getrennt verrechnet werden,

6.5.3.6 der Abnahmeniederschrift und gegebenenfalls den Vermerken über die Mängelbeseitigung,

6.5.3.7 soweit gefordert, den Prüfungszeugnissen über die Untersuchung von Baustoffen und/oder Bauteilen,



6.5.4 dem Bautagebuch oder der Sammlung von Tageberichten,

6.5.5 den bauaufsichtlichen, wasserrechtlichen und ähnlichen Genehmigungen, soweit sie der Bewilligungsbehörde nicht bereits vorliegen,

6.5.6 soweit gefordert, den Bestandsplänen,

6.5.7 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,

6.5.8 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zu Grunde gelegten Bau- und Finanzierungsunterlagen,

6.5.9 der Berechnung des umbauten Raumes und der Nutzflächen nach DIN 277 und gegebenenfalls Wohnflächenberechnung nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV), in der jeweils geltenden Fassung, nach der tatsächlichen Bauausführung (nur bei Hochbauten).

Die Baurechnung ist nach dem vorstehenden Schema zu ordnen, die Abrechnungsakten (Nummer 6.5.3) getrennt nach den einzelnen Schlussrechnungen.

6.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte (Nichtgebietskörperschaften) weiterleiten, muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen ihm gegenüber Verwendungsnachweise entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nummer 6.1 beizufügen.

7.

Prüfung der Verwendung

7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 6.6 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

7.2 Der Rechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 SÄHO).

8.

Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 43, 44, 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn

8.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist,

8.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

8.2.3 mit der Maßnahme nicht spätestens innerhalb eines Jahres nach Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen wurde,

8.2.4 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

8.3.1 die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder

8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a VwVfG, in der jeweils geltenden Fassung, jährlich zu verzinsen.

8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald (vergleiche Nummer 1.3 Satz 1 und Nummer 8.3.1) nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so werden regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 in Verbindung mit § 49a Abs. 4 VwVfG, in der jeweils geltenden Fassung, jährlich verlangt.



**Allgemeine Nebenbestimmungen
für Zuwendungen zur Projektförderung
(ANBest-P)**

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne von § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der jeweils geltenden Fassung, sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht

- Nummer 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nummer 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nummer 3 Vergabe von Aufträgen
- Nummer 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nummer 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nummer 6 Nachweis der Verwendung
- Nummer 7 Prüfung der Verwendung
- Nummer 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, zweckgebundene Spenden und ähnliche Mittel Dritter, zum Beispiel Sponsoring) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Dabei dürfen zweckgebundene Spenden und ähnliche Mittel Dritter zur Deckung des Eigenanteils verwendet werden. Soweit sie diesen überschreiten, reduzieren sie die Zuwendung. Bei der Fehlbedarfsfinanzierung werden die zweckgebundenen Spenden und ähnlichen Mittel Dritter vollständig auf die Zuwendung angerechnet. Der Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Im Übrigen sind Überschreitungen zulässig, wenn sie der Zuwendungsempfänger voll aus eigenen Mitteln trägt. Die Sätze 5 und 6 finden bei der Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Staatsbedienstete; höhere Entgelte als im jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegt sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie für längstens innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung¹⁸ jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung¹⁷, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein im Haushaltsjahr zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.5 Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen werden, wenn mit der Maßnahme nicht spätestens innerhalb eines Jahres nach Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen wurde.
- 1.6 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.
- 1.7 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen aus der Zuwendung nur vereinbart oder

bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (zum Beispiel Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
- 2.1.1 bei Anteilfinanzierung¹⁷ anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 2.1.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung¹⁷ um den vollen in Betracht kommenden Betrag. Wird derselbe Zuwendungszweck sowohl vom Freistaat Sachsen als auch vom Bund und/oder einem anderen Land gefördert, wird der Betrag im Verhältnis der von diesen Zuwendungsgebern gewährten Zuwendungen aufgeteilt.
- 2.2 Nummer 2.1 gilt (ausgenommen bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszweckes) nur, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 500 EUR ändern.

3 Vergabe von Aufträgen

Aufträge sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu vergeben. Ab einer Zuwendung von 100 000 Euro hat der Zuwendungsempfänger bei Aufträgen über 5 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) grundsätzlich drei vergleichbare Angebote einzuholen und den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 EUR übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Staat Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1 sich nach Vorlage des Finanzierungsplans eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als 7,5 vom Hundert oder mehr als 10 000 EUR ergibt; er ist ferner verpflichtet anzuzeigen, wenn er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er gegebenenfalls weitere Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.6 ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt wird,
- 5.7 sich Angaben zum Zuwendungsempfänger (Anschrift, Unternehmens- beziehungsweise Gesellschafterstruktur, Rechtsform) ändern.

6 Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen.

- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.
- 6.4 Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans sowie einer Belegliste. In der Belegliste sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und voneinander getrennt auszuweisen. Rechnungs- und Zahlungsdatum, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung sind anzugeben. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Ausgaben (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Skonti sind bei der Abrechnung von den förderfähigen Ausgaben abzuziehen, soweit sie durch den Zuwendungsempfänger tatsächlich in Anspruch genommen wurden.
- 6.5 Im Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, die Angaben über Einnahmen und Ausgaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen und die Publizitätspflicht nach § 44a eingehalten wurde. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zuwendungsempfänger, Rechnungsgegenstand und -datum, und den Zahlungsbeweis. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (zum Beispiel Projektnummer) enthalten.
- 6.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Zwischen- und Verwendungsnachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nummer 6.1 beizufügen.
- 6.7 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammengefasst sind.
- 6.8 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege über die Einzelzahlungen und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Vergleiche Nummer 7.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften oder aufgrund der Zweckbindungsfrist eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- und Datenträger verwendet werden. Die Aufnahme- und Wiedergabeverfahren müssen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

7 Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege (Einnahme- und Ausgabebelege, Kontoauszüge) und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und einzusehen (bei elektronischer Dokumentenführung und/oder Aufbewahrung auch die entsprechenden DV - Systeme und Dokumentationen) sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 6.6 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Der Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 SäHO).

8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

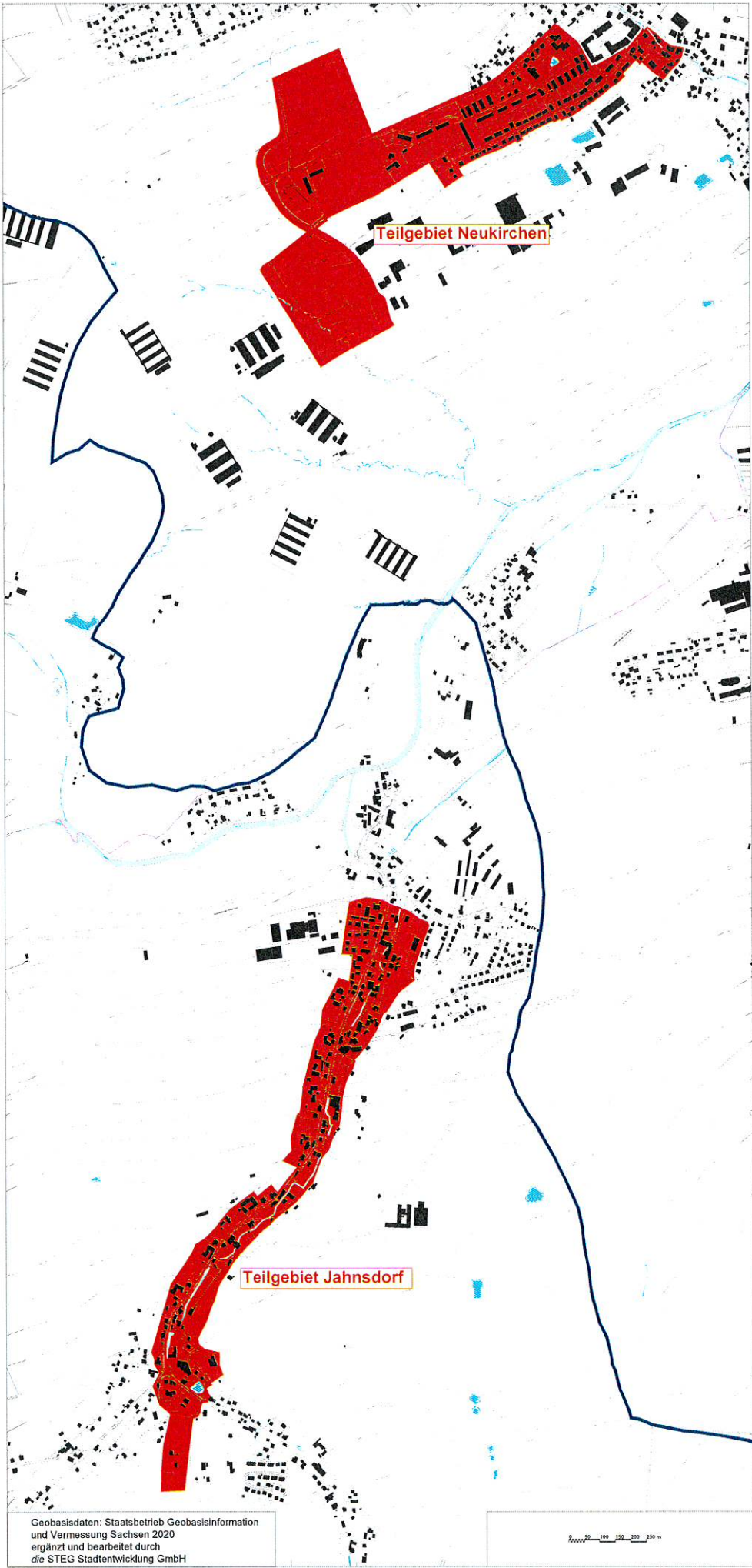
- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 43, 44, 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 8.2 Nummer 8.1 gilt insbesondere, wenn
- 8.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
- 8.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 8.2.3 mit der Maßnahme nicht spätestens innerhalb eines Jahres nach Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen wurde,
- 8.2.4 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet worden ist.
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- 8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald (vergleiche Nummer 1.4 Satz 1) nach der Auszahlung für fällige

Zahlungen verwendet oder

- 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer festgesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt auch dann, wenn ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt oder eröffnet wird oder die Bewilligungsbehörde sich den Widerruf im Zuwendungsbescheid ausdrücklich vorbehalten hat.
- 8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a VwVfG, in der jeweils geltenden Fassung, jährlich zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald (vergleiche Nummer 1.4 Satz 1 und Nummer 8.3.1) nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so werden regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 in Verbindung mit § 49a Abs. 4 VwVfG, in der jeweils geltenden Fassung, jährlich verlangt.

Übersichtsplan Teilgebiete

- Teilgebiete
- Gemeindegrenze

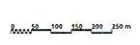


Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.

Integriertes Konzept zur Sicherung der Daseinsvorsorge "Jahnsdorf/Neukirchen"



Geobasisdaten: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 2020 ergänzt und bearbeitet durch die STEG Stadtentwicklung GmbH



10896	13.01.2022 Behrens/Gillis
1. Änd.	
2. Änd.	

die STEG
 STADTENTWICKLUNG GMBH, NL DRESDEN
 BODENBACHER STR. 97, 01277 DRESDEN
 www.steg.de, E-Mail: steg-dresden@steg.de